



Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

**Petition der SRzG zur Reform
der Abgeordnetenpension**

PENSION



Liebe Abgeordnete des Deutschen Bundestags,

die Forderung nach einer **allgemeinen Erwerbstätigenversicherung** existiert schon viele Jahre. Obwohl sich der Löwenanteil der Bevölkerung, viele Verbände und sogar die meisten der im Bundestag vertretenen Parteien (in ihren Wahlprogrammen) für dieses System aussprechen, wurde es bisher nicht umgesetzt.

Aus Sicht der SRzG ist die Einbeziehung der Abgeordneten des Bundestages der erste Schritt. Erst wenn die Gewählten und die Wählerschaft in ganz Deutschland im gleichen Boot sitzen, werden Gesetze beschlossen werden, die den dringenden Reformbedarf der Rentenversicherung anpacken. Die Bevölkerung ist zu diesen Reformen bereit, findet es aber ungerecht, dass sich die Abgeordneten bisher in einem Sondersystem befinden, anstatt mit der Bevölkerung „im gleichen Boot“ zu sitzen.

Im Sommer 2021 hat sich eine Gruppe von Abgeordneten in einem gemeinsamen Vorstoß dafür ausgesprochen, den Sonderstatus der Bundestagsabgeordneten bei der Altersvorsorge zu beenden. **Dr. Carsten Linnemann (CDU), Ralf Kapschack (SPD), Johannes Vogel (FDP), Markus Kurth (Bündnis 90/Die Grünen) und Matthias W. Birkwald (Die Linke)** schrieben:

„Wir, Abgeordnete der demokratischen Parteien im Deutschen Bundestag, fordern den nächsten Bundestag auf, eine Reform der Altersversorgung für Bundestagsabgeordnete in Angriff zu nehmen. Die aktuelle Regelung der Altersentschädigung halten wir für nicht mehr zeitgemäß, sie trifft auf wenig Verständnis und Akzeptanz in der Bevölkerung. (...) Wir sind uns einig, dass der Deutsche Bundestag zu Beginn der kommenden 20. Wahlperiode eine interfraktionelle Arbeitsgruppe einsetzen sollte, die einen Reformvorschlag erarbeitet.“

Passiert ist seitdem nichts.

Dabei wäre eine Änderung des Altersversorgungssystem der Abgeordneten jederzeit einfachgesetzlich (also ohne Grundgesetzänderung) möglich. Dies unterscheidet die Abgeordneten von den Beamten, bei denen in der Tat eine Grundgesetzänderung nötig wäre. Aber da das Grundgesetz strikt zwischen Legislative und Exekutive trennt, ist **§ 20 Abgeordnetengesetz**, welcher die problematische Altersversorgung regelt, mit einfacher Parlamentsmehrheit änderbar – **die Mitglieder des Bundestags müssten es nur wollen**.

Die heutige „Abgeordnetenpension“ (also die beamtenrechtsanalog organisierte Altersversorgung von Abgeordneten) ist aus **politischen, ökonomischen und juristischen Gründen** abzulehnen.

1. **Politisch:** Abgeordnete des Bundestages sind bei der Altersvorsorge von der Erfahrungswelt der Bürger:innen abgekoppelt. Durch die Angleichung des Systems wären die Vertreter:innen des Volkes selbst von den von ihnen verabschiedeten Altersversorgungsgesetzen betroffen („Good governance“-Argument).

2. **Ökonomisch:** Die Abgeordnetenpension verstößt gegen das Prinzip der Periodengleichheit (welches an das Prinzip der Generationengerechtigkeit angelehnt ist). Die Kosten der Altersversorgung der Abgeordneten werden derzeit nicht in der Periode, in der sie anfallen, finanziert, sondern stattdessen einem künftigen Staatsvolk aufgebürdet.
3. **Juristisch:** Das Bundesverfassungsgericht wies mehrfach auf die Unterschiede zwischen der Altersversorgung von Abgeordneten und Beamten hin (z.B. 1975; 1987).

Für die SRzG ist klar. So wie es derzeit ist, kann es nicht bleiben. Abgeordnete sollten in die Rentenversicherung einzahlen – bevorzugt als Pflichtversicherte, wenn es politisch nicht anders geht, dann als freiwillig Versicherte. Beide Optionen werden kurz vorgestellt:

Das Modell der Pflichtversicherung: Laut einem Gutachten von Heinz-Dietrich Steinmeyer / Sebastian Lovens-Cronemeyer (2021) gibt es keine verfassungsrechtlichen Hürden gegen Einbeziehung der Bundestagsabgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung als Pflichtversicherte. Übergangsregelungen müssen aber dafür sorgen, dass bereits erworbene Ansprüche unangetastet bleiben und eine betriebliche Altersversorgung, so wie sie andere Mitarbeiter:innen des Bundestags haben, ermöglicht wird.

Das Modell des Eigenvorsorgebeitrags: In den Bundesländern Schleswig-Holstein und Bremen¹ erhalten alle Abgeordneten einen von ihrer Diät und den sonstigen finanziellen Leistungen getrennten monatlichen Eigenvorsorgebeitrag, mit dem sie sich ihre Altersversorgung selbst zu organisieren haben. Würde der Bundestag dem Modell von **Schleswig-Holstein** folgen, so könnte er sich direkt an dem dortigen Gesetz (**Drucksache 16/787**) orientieren. Hinsichtlich der Verwendung bzw. Anlage des Vorsorgebeitrags hätten die Abgeordneten dann Wahlfreiheit, d.h. sie können ihn ganz oder teilweise als freiwillig Versicherte in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, aber auch in eine private Rentenversicherung.

Beide Modelle sind aus Sicht der SRzG um ein Vielfaches **besser als der status quo** – der Bundestag sollte sich schnellstmöglich zwischen ihnen entscheiden.

Angesichts des **Wertes parlamentarischer Repräsentation** muss eine Altersversorgung, die der Bedeutung eines derart hohen Amtes angemessen ist und gleichzeitig Versorgungslücken ausschließt, ausreichend großzügig (und im Bundestag höher als in den Landtagen) sein. Aber es sollten Rentenansprüche und keine Pensionsansprüche sein.²

Wir wünschen uns Solidarität der Regierenden mit den Regierten. Kommen Sie zu uns ins Boot. Ändern Sie § 20 des Abgeordnetengesetzes in dieser Wahlperiode.

¹ In Sachsen besteht ein Wahlrecht zwischen Abgeordnetenpension und Eigenvorsorgebeitrag. Die meisten Abgeordneten wählen das für sie lukrative System der Abgeordnetenpension. Darunter auch viele Abgeordnete von AfD, obwohl diese Partei in ihren Wahlprogrammen ein solidarisches Rentensystem fordert. Leider klaffen bei der AfD Reden und Handeln im sächsischen Landtag eklatant auseinander.

² Zitierte Quellen und weitere Unterlagen:

<https://generationengerechtigkeit.info/> > Publikationen > Positionspapiere > SRzG-Positionspapier Rente und Pensionen
<https://generationengerechtigkeit.info/> > Aktivitäten > Projekte > Abgeordnete in die gesetzliche Rentenversicherung

Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG)



Stiftung für die Rechte
zukünftiger Generationen

Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG) ist eine advokatorische Denkfabrik an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik und gilt als „bekanntester außerparlamentarischer Think Tank in Sachen Generationengerechtigkeit“ (Wirtschaftswocche). Sie wurde 1997 von einer überparteilichen Allianz fünf junger Menschen im Alter von 18 bis 27 Jahren ins Leben gerufen, wird von einem der jüngsten Stiftungsvorstände Deutschlands geleitet und verfolgt das Ziel, durch praxisnahe Forschung und Beratung das Wissen und das Bewusstsein für Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu schärfen. Die Stiftung ist finanziell unabhängig und steht keiner politischen Partei nahe.

IMPRESSUM

Herausgeberin: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen
Mannspergerstr. 29, 70565 Stuttgart, Deutschland
Tel: +49 711 28052777
Fax: +49 3212 2805277
E-mail: kontakt@srzg.de
generationengerechtigkeit.info

UNTERSTÜTZEN SIE UNS MIT IHRER SPENDE!

per Überweisung:
Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE64 4306 0967 8039 5558 00
BIC (SWIFT-CODE): GENODEM1GLS
...oder auf generationengerechtigkeit.info/unterstuetzen/